

**Satzung vom 18.11.2025  
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von  
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)  
der Gemeinde Ilsfeld vom 10.12.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 18.11.2025 folgende Änderung der Entsorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 9 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

**§ 9  
*Gebührenhöhe***

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 16,00 €
2. bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser
  - a. bei wöchentlicher Leerung 2,37 €
  - b. bei Leerung länger als 6 Wochen 2,84 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Abfuhr durch einen Dritten hat der Grundstückseigentümer anteilig entsprechend der Entsorgungsgutmenge zu erstatten.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, den 18.11.2025



Bernd Bordon  
Bürgermeister